



Inhalt

- Wissenswertes2
 - ZDB fordert Stopp von ÖPP in Deutschland2
 - 1.000 Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich sind im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen bereits eingetragen.....2
 - Umweltbundesamt veröffentlicht Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Baumaschinen3
- Recht3
 - eVergabe: Von Bietern wird jetzt auch Kenntnis über technischen Ablauf vorausgesetzt.....3
 - Referenzen: Was gilt als „vergleichbar“?4
- International.....5
 - Aus der EU5
 - Bericht des Europäischen Rechnungshofes zu ÖPP5
- Aus den Bundesländern5
 - Bayern: Änderungen im VHB Bayern5
 - NRW: TVgG NRW neu gefasst - Seit dem 30.März 2018 gelten in NRW neue Vergaberegeln6
 - Schleswig-Holstein: Auf dem Weg zur UVgO?6
 - Thüringer Rechnungshof: Vergaberecht bei Baumaßnahmen wird selten eingehalten.....7
- Veranstaltungen.....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**



Wissenswertes

ZDB fordert Stopp von ÖPP in Deutschland

In einem vor kurzem veröffentlichten Bericht des Europäischen Rechnungshofs hatte dieser festgestellt, dass öffentliche-private Partnerschaften nicht als „wirtschaftlich tragfähige Option zur Verwirklichung öffentlicher Infrastrukturvorhaben angesehen werden“ können. Zum Bericht siehe auch „Aus der EU“.

Dazu erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa: „Das ist nach dem Bundesrechnungshof der zweite wichtige Rechnungshof, der zu dem Schluss kommt, dass ÖPP nicht wirtschaftlich sind und den Steuerzahler erheblich belasten. Zu einem ähnlichen Ergebnis war bereits der Bundesrechnungshof 2014 gelangt. Wir fordern daher die verantwortlichen Politiker in Deutschland auf, die Einwände der beiden Rechnungshöfe zu berücksichtigen und erst einmal keine weiteren ÖPP-Projekte in der Verkehrsinfrastruktur auf den Weg zu bringen.“

Der Europäische Rechnungshof hatte 12 von der EU kofinanzierte Projekte in Frankreich, Griechenland, Irland und Spanien untersucht.

Pakleppa weiter: „Dabei hat der Rechnungshof unsere sämtlichen Vorbehalte bestätigt. ÖPP schränken den Wettbewerb ein und schwächen die Vergabeposition der öffentlichen Hand. Der Zeitaufwand für die Vergabe ist wesentlich höher als bei konventionellen Vergaben. Hinzu kommen erhebliche Ineffizienzen in Form von Verzögerungen und Baukostensteigerungen. Allein die fünf in Spanien und Griechenland geprüften ÖPP führten zu Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mrd. Euro.“

Quelle: ZDB Zentralverband des deutschen Baugewerbes; Meldung vom 09. April 2018

1.000 Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich sind im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen bereits eingetragen

Das durch die IHKs geführte „Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen“ (AVPQ: <https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/Start1.aspx>) umfasst nach dem Start vor rund sechs Monaten bereits heute bundesweit 1.000 eingetragene Unternehmen. Diese Unternehmen sind auf Antrag durch die jeweils aufnehmende Auftragsberatungsstelle präqualifiziert und nach Prüfung von der zuständigen IHK in das Verzeichnis eingetragen worden. Für diese Unternehmen gilt bei öffentlichen Aufträgen nunmehr grundsätzlich die Eignungsvermutung. Die Unternehmen ersparen sich mit der Eintragung die zeitintensive und oftmals fehlerbehaftete Nachweisführung bei der Abgabe von Angeboten.

„Die Eintragung im amtlichen Verzeichnis der IHKs entlastet die Unternehmen von der oftmals aufwändigen Zusammenstellung der teilweise umfangreichen Nachweise und führt so im Ergebnis zu einer regelmäßigen und verstärkten Beteiligung der Unternehmen an Ausschreibungsverfahren“, so Annette Karstedt-Meierrieks, fachliche Leiterin des AVPQ im DIHK. Die bei Ausschreibungen geforderten Nachweise werden im AVPQ im Original hinterlegt und sind für die Vergabestelle erst nach der Eingabe der vom Unternehmen mitgeteilten Präqualifizierungsnummer sichtbar. Es gilt für eingetragene Unternehmen dann die Eignungsvermutung nach § 48 VgV bzw. § 35 der UVgO. Für Petra Bachmann, kommissarische Sprecherin der Auftragsberatungsstellen, steht aber auch noch ein weiterer Aspekt im Vordergrund: „Wir bieten unseren Unternehmen damit nicht nur eine bundesweit einheitlich geregelte Zertifizierung, sondern leisten damit auch einen guten Beitrag zur Entbürokratisierung öffentlicher Aufträge“.

Eingetragene Unternehmen sind berechtigt, das Logo „AVPQ“ zu werblichen Zwecken zu nutzen und so auch der breiteren Öffentlichkeit ihre Zertifizierung bekannt zu machen. Darüber hinaus können sich z.B. Vergabestellen über die allgemein zugängliche Recherchefunktion im AVPQ einen Überblick über die in ihrem Umfeld für entsprechende Aufträge geeignete und präqualifizierte Unternehmen verschaffen.

Informationen gibt Ihnen die für Ihr Bundesland zuständige Auftragsberatungsstelle, die unter Eingabe Ihrer Postleitzahl bzw. ihres Firmensitzes unter <https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/Suche.aspx> ermittelt werden kann.



Ihr/e Ansprechpartner/in:

Ihre ABST unter www.abst.de

Umweltbundesamt veröffentlicht Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Baumaschinen

Viele Baumaschinen sind ökologisch gesehen nicht unbedingt auf dem Stand der Zeit. Durch ihre Verbrennungsmotoren erzeugen sie im erheblichen Maße Geräusche, Abgase und Partikel. Dies ist vor allem in städtischen Gebieten suboptimal, da dort die Luftqualität und die Gesundheit betroffener Personen stark beeinträchtigt wird, abgesehen von der erheblichen Lärmbelastung. Durch die Nutzung von lärm- und emissionsarmen Baumaschinen werden Belastung für Umwelt und Gesundheit deutlich reduziert.

Aus diesem Grund veröffentlichte das Umweltbundesamt einen [Leitfaden zur öffentlichen Beschaffung von umweltfreundlichen Baumaschinen](#). Dieser Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Baumaschinen (RAL-UZ 53). Der Leitfaden selbst enthält die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Zugleich gab das Umweltbundesamt auch einen Anbieterfragebogen heraus, der Teil des Leistungsverzeichnis und von Bietern als Teil der Nachweisführung genutzt werden kann.

Quelle:ibr-online



Recht

eVergabe: Von Bietern wird jetzt auch Kenntnis über technischen Ablauf vorausgesetzt

Es wird nach der Vergaberechtsreform 2016 mittlerweile erwartet, dass Bieter wissen, wie eine elektronische Vergabe abläuft und welche technischen Voraussetzungen/Bedingungen dazu nötig sind.

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb im Rahmen einer Baumaßnahme in einem EU-weiten Offenen Verfahren elektronisch aus. Angebotsfrist war der 24.10.2017, 11:00 Uhr. Die Auftragsunterlagen standen vollständig und direkt abrufbar unter einem Link zur Verfügung. Weiter war angegeben: „im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: <https://my.vergabe.bayern.de>." Den Vergabeunterlagen war zu entnehmen, dass die Angebotsabgabe nur elektronisch über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de möglich sein sollte. In einem Formblatt zu Formvorgaben im Rahmen einer eVergabe wurde unter "Elektronische Übermittlung des Angebotes über die Vergabeplattform" ausgeführt: "Für die Abgabe von Angeboten ist eine Registrierung auf www.vergabe.bayern.de über ITWO tender <https://www.meinauftrag.rib.de/public/registerCompany> erforderlich. Die Firmen laden nach der Anmeldung in ITWO tender die bearbeitbaren Vergabeunterlagen in digitaler Form über den Bieterclient *ava-sign* von der Vergabeplattform auf ihren Rechner herunter. Die gesamten Vergabeunterlagen sind in einer Paket-Datei gespeichert und werden beim Öffnen mit *ava-sign* in einer übersichtlichen Baumstruktur dargestellt. Die elektronische Übermittlung des Angebotes erfolgt ausschließlich über *ava-sign*. *ava-sign* ermöglicht eine einfache und komfortable Bearbeitung der Vertragsunterlagen (Angebot) und eine vergaberechtskonforme Abgabe (elektronisch signiert oder in Textform und danach verschlüsselt) von digitalen Angeboten bei Ausschreibungen." Ein Bieter gab bis zum Schlusstermin für die Angebotsabgabe ein elektronisches Angebot über die Plattform ab, nicht dagegen die Antragstellerin. Nach Schlusstermin für die Abgabe eines Angebots erfolgte ein Telefonat zwischen der Antragstellerin und einem Mitarbeiter der Vergabestelle, indem die Antragstellerin von ihren technischen Schwierigkeiten berichtete, das Angebot elektronisch abzugeben. Die Antragstellerin übersandte daraufhin ihr Angebot per E-Mail. Das Angebot wurde mit der Begründung ausgeschlossen, dass es per E-Mail übersandt wurde, also nicht der geforderten Form entsprach. Die Antragstellerin wendet sich daraufhin mit einem Nachprüfungsantrag an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Die Vergabestelle hat den beteiligten Bietern eine funktionierende Vergabeplattform und die notwendigen Informationen über die technischen Parameter zur Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel zur Abgabe eines Angebots zur Verfügung gestellt. Aufgrund der ausführlichen Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung konnte ein technisches Problem auf der Vergabeplattform ausgeschlossen werden. Die Vergabeplattform war in den Stunden vor dem Ablauf der Angebotsfrist voll funktionsfähig. Vielmehr wurde deutlich, dass sich die technischen Probleme in der Risikosphäre der Antragstellerin abgespielt haben. Die Anleitung zur Installation der erforderlichen Software - des Bieterclients *ava-sign* -

durch den Bieter auf seinem PC, deren Bedienung sowie Aktualisierung der Software mittels eines Updates war transparent für die Beteiligten dargestellt worden. Nach Auffassung der Vergabekammer gehört zu diesen Informationen nicht der Hinweis, dass die vom Bieter verwendete Programmversion veraltet ist und welche Konsequenzen es hat, wenn ein oder sogar mehrere Updates nicht durchgeführt werden. Es kann nämlich inzwischen von einem allgemeinen Kenntnisstand von Unternehmen, die an EU-weiten Vergabeverfahren teilnehmen, ausgegangen werden, insbesondere darüber, dass das Unterlassen von durchzuführenden Updates zu Funktionseinbußen bei Computerprogrammen führen kann.

Praxistipp:

Unternehmen, die regelmäßig an Vergabeverfahren teilnehmen, sind gut beraten, sich über die am Markt etablierten Vergabepattformen zu informieren sowie gegebenenfalls ihre vorhandene IT zu aktualisieren. EU-weite Verfahren sind ab Oktober voll elektronisch, das bedeutet über eine eVergabe-Plattform, durchzuführen. Die Auftraggeberseite sollte besonders auf eine klare und eindeutige Formulierung in den Vergabeunterlagen achten. In der Praxis führen beispielsweise häufig die in einem Verfahren verwendeten Musterformulare durch unsauberes Ausfüllen seitens des Auftraggebers zu Missverständnissen bei den Bietern.

VK Südbayern, Beschluss vom Datum 19.3.2018 (Az.: Z3-3-3194-1-54-11/17)

Referenzen: Was gilt als „vergleichbar“?

Vergabestelle kann definieren, was sie als vergleichbare Leistung betrachtet. Antwortet ein Referenzgeber nicht oder bleibt unerreicht, darf sie von einer nicht erbrachten Leistung ausgehen.

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb die Ausführung von Sicherheitsdienstleistungen in zwei Niederlassungen einer Zentrale für Datenverarbeitung in einem Offenen Verfahren aus. Bieter mussten zum Nachweis ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eine Liste mit mindestens drei Referenzen vorlegen, die nach Art und Umfang dem zu vergebenden Auftrag entsprechen. Für beide Niederlassungen zusammen waren die zu leistenden Jahresstunden benannt. Ein Bieter legte vier Referenzen vor, wovon mindestens zwei Referenzen dem geforderten Jahresstundenumfang der zu vergebenden Leistungen nur zu 52% bzw. 17% entsprachen. Die Vergabestelle erhielt bei der Überprüfung der Referenzen von einem der Referenzgeber die Auskunft, dass der Referenznehmer zwar immer ein zuverlässiger Partner gewesen wäre, derzeit allerdings erhebliche Probleme in verschiedenen Verträgen bestünden. Ein weiterer Referenzgeber beantwortete die von der Vergabestelle übersandte "Checkliste" zur Referenzabfrage nicht. Eine telefonische Kontaktaufnahme blieb erfolglos. Daraufhin schloss die Vergabestelle das Angebot von der Wertung aus. Der betroffene Bieter wendet sich an die zuständige Nachprüfungskammer.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Referenzen wurden seitens der Vergabestelle in zulässiger Weise gefordert. Die Eignungskriterien hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit standen zudem mit dem Auftragsgegenstand in einem angemessenen Verhältnis und waren auftragsgegenstandsbezogen. Ausdrücklich wurde festgelegt, was die Vergabestelle unter „geeigneten Referenzen“ versteht. Eine Referenzleistung sei dann mit der ausgeschriebenen Leistung "vergleichbar", wenn sie hinsichtlich der technischen Ausführung und Organisation einen ähnlich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad wie die ausgeschriebene Leistung habe oder aber die durchgeführten Leistungen einen etwa gleich großen oder größeren Umfang aufweisen. Hinsichtlich des Leistungsumfanges der vom Bieter vorgelegten Referenzen ist eindeutig keine Vergleichbarkeit möglich. Es ist zudem vergaberechtlich nicht zu beanstanden, dass die Vergabestelle eine Überprüfung der Referenzen mittels eigener Checklisten vorgenommen hat, denn dies sei von ihrem Beurteilungsspielraum umfasst. Können die vorgelegten Referenzen nicht überprüft werden, weil der Referenzgeber nicht erreichbar sei, darf die Vergabestelle von einem nicht erbrachten Eignungsnachweis ausgehen. Auch kann die abgegebene negative Stellungnahme des Referenzgebers in die Eignungsprognose der prüfenden Vergabestelle einbezogen werden.

Praxistipp:

Die Überprüfung der im Rahmen eines Vergabeverfahrens eingereichten Referenzen ist ein in der Praxis probates Mittel. Bietern ist anzuraten, hier sehr genau und ausführlich auf die Vorgaben der Vergabestelle einzugehen. Achtung: der Umstand, dass ein Referenzgeber den Bieter zwar für die Vergangenheit als zuverlässigen Ver-

tragspartner bezeichnet habe, rechtfertigt nach der Entscheidung der Vergabekammer bei aktueller Schlechtleistung eine negative Eignungsprognose. Die Vergabestellen sollten je nach Einzelfall auf die Verhältnismäßigkeit und Auftragsbezogenheit im Rahmen der Forderung von Referenzen achten. Hilfreich ist dabei sicher eine ausführliche Erläuterung, welche Referenzen als vergleichbar angesehen werden.

VK Hessen, Beschluss vom Datum 18.12.2017 (Az.: 69d-VK-2-38/2017)

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0



International

Aus der EU

Bericht des Europäischen Rechnungshofes zu ÖPP

„Öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) in der EU: Weitverbreitete Defizite und begrenzte Vorteile“ ist der am 20.03.2018 veröffentlichte Bericht des Europäischen Rechnungshofes zu ÖPP in der EU überschrieben. Die Prüfer haben 12 von der EU kofinanzierte ÖPP untersucht. Diese Projekte in den Bereichen Straßenverkehr sowie IKT umfassten Gesamtkosten von 9,6 Mrd. € und einen EU-Beitrag von 2,2 Mrd. €. Die EU hat im Zeitraum 2000 bis 2014 insgesamt 5,6 Mrd. € für 84 ÖPP- Projekte mit Gesamtprojektkosten von 29,2 Mrd. € bereitgestellt. Die vom Rechnungshof nunmehr geprüften Projekte lagen in Frankreich, Griechenland, Irland und Spanien.

Die Prüfer bemängelten, dass bei einer Mehrzahl der Projekte sowohl beträchtliche Bauzeitenüberschreitungen (bis zu 52 Monaten) als auch Kostenüberschreitungen zu verzeichnen waren. So sei z.B. bei drei geprüften Autobahnen in Griechenland ein drastischer Kostenanstieg (pro Straßenkilometer) um bis zu 69 % zu verzeichnen gewesen, während der Umfang der Projekte erheblich, teilweise um bis zu 55 %, verringert worden ist.

Bei den meisten der geprüften Projekte sei eine Entscheidung zugunsten des ÖPP-Projektes ohne vorherige vergleichende Analyse von Alternativen getroffen worden. So sei nicht nachgewiesen, dass das ÖPP das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufwies.

Vorab-Analysen bei Projektplanung basierten auf „übermäßig optimistischen Szenarien“. So lag bei zwei geprüften Projekten die tatsächliche Nutzung um bis zu 69 % (IKT-Projekt Irland) oder um bis zu 35 % (Autobahn Spanien) unterhalb der prognostizierten Werte.

Die Prüfer des Europäischen Rechnungshofes raten, keine intensivere oder breitere Nutzung von ÖPP zu fördern, solange die aufgezeigten Probleme nicht angegangen werden. Die Wahl der ÖPP solle zudem nur auf der Grundlage solider vergleichender Analysen der besten Vergabeoption getroffen werden.

Den Bericht finden Sie unter: <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=45153>



Aus den Bundesländern

Bayern: Änderungen im VHB Bayern

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern mit Wirkung vom 12.03.2018 auf folgende Änderungen hin:

- 01- 2140.Wa- Ziffer 11.14- März 2018- Redaktionelle Korrektur; Verweis auf Nr. 102 der Zusätzlichen Vertragsbestimmungen - 2150.StB nicht zutreffend
- 02- 6150.StB- Ziffer 3.2- März 2018- Entfall „verschlossen zur Aufbewahrung“
- 03- 6140.StB- Nr. 1.4- März 2018- Verweiskorrektur auf 3.2

Am 21.03.2018 wurde das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gegründet, das nun die Aufgaben der Obersten Baubehörde aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr übernimmt. Damit geht die Namensanpassung im Vergabehandbuch einher.

Formblätter und Richtlinien, die bereits mit der Fortschreibung zum 12. März 2018 auf den Stand März 2018 geändert wurden, erhalten keinen weiteren neuen Stand.

- 04- 012R- März 2018- Namensanpassung
- 05- 012Wa- März 2018- Namensanpassung

Die bearbeitbaren Formblätter wurden entsprechend ausgetauscht. Das VHB Bayern steht als aktuelle Version im Internet bereit unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>. Ihre Fragen können Sie unter vergabehandbuch@stmi.bayern.de stellen.

Ihr/e Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de

NRW: TVgG NRW neu gefasst - Seit dem 30.März 2018 gelten in NRW neue Vergaberegeln

In der September-Ausgabe haben wir bereits über das Vorhaben der Landesregierung NRW berichtet, mit dem Entfesselungspaket I eine Reihe von wirtschaftsfreundlichen Verfahrensänderungen auf den Weg zu bringen. Zu den in Frage gestellten Vorschriften gehörte auch das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW -TVgG NRW-.

Nach dem Landtagsbeschluss vom 22. März 2018 ist die Neufassung des TVgG NRW nunmehr zum 30. März 2018 in Kraft getreten. Die Folge ist, dass die bisherigen ökologischen Kriterien in der öffentlichen Beschaffung in Nordrhein-Westfalens ersatzlos gestrichen werden und somit vollständig entfallen.

In NRW werden jedes Jahr im Rahmen der öffentlichen Vergabe über 50 Milliarden Euro umgesetzt. Viele Bundesländer hatten seit 2012 die Vorlage aus Nordrhein-Westfalen aufgenommen und entsprechend geprägte Vergabegesetze erlassen und die Vergabe damit zu einem „Instrument zur Umsetzung zentraler politischer Ziele, wie faire Löhne, Nachhaltigkeit in der Produktion, Ausschluss von ausbeuterischer Arbeit in Schwellenländern, Frauenförderung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf“¹⁾ gemacht.

Das TVgG NRW konzentriert sich nunmehr wieder auf das Ziel, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei gleichzeitiger Sicherung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen.

Das neue Gesetz finden Sie im Vergabeportal des Landes NRW unter <https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften>; TVgG NRW 2018

In einem nächsten Schritt wird zum Mai 2018 die Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung in NRW festgelegt. Darüber berichten wir im nächsten Newsletter.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Wolfgang Baumeister | IHK Mittlerer Niederrhein | baumeister@krefeld.ihk.de

Schleswig-Holstein: Auf dem Weg zur UVgO?

Mit Gültigkeit vom 02.03.2018 hat das Land Schleswig-Holstein eine erste Hürde bei der Einführung der bereits im Bund und in vielen anderen Bundesländern bereits in Kraft getretenen UVgO genommen: Die **Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein LHO** wurde u.a. im § 55 „Öffentliche Ausschreibung“ an die Wahlfreiheit der UVgO angepasst. Nunmehr muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen (GVObI. S. 58; Art. 1 ges. v. 21.02.2018).

Mit Datum vom 05. April hat das federführende Wirtschaftsministerium des Landes zudem einen Entwurf zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (**Vergabegesetz Schleswig-Holstein**) in die Verbändeanhörung gegeben. Basis des Entwurfs ist der Koalitionsvertrag aus 2017, der ein „mittelstandsfreundliches Vergaberecht“ unter Verzicht „auf vergabefremde Kriterien“ und dem Abbau „unnötiger bürokratischer Hemmnisse“ versprochen hat. Das neue Vergabegesetz verzichtet u.a. auf redundante und rein deklaratorische Regelungen (die bereits in GWB, VgV und VOL/A bzw. VOB/A enthalten sind) und räumt bei Angebotsabgabe der Nachweisführung durch Eigenerklärungen den Vorrang ein. Nachweise, insbesondere Dritt-Bescheinigungen sollen dann erst vom Zuschlags-Bieter gefordert werden. Das Ministerium nimmt hiermit eine Empfehlung der bisherigen Evaluation auf. Sektorenauftraggeber und Dienstleistungskonzessionen werden erfasst; hier gelten allerdings erleichterte Verfahrensvorgaben. Der vergabespezifische Mindestlohn wird auf 9,99 € festgeschrieben. Der Bundesmindestlohn

¹⁾ aus Änderungsantrag Bündnis 90/ Die Grünen vom 20.03.2018 (Landtag NRW, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/2212 <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-2212.pdf>)

(derzeit: 8,84 €) dürfte damit nach „Heranwachsen“ an den vergabespezifischen Mindestlohn SH diesen dauerhaft ersetzen. Das Vergabegesetz soll das derzeitige Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) ablösen. Das TTG SH hat zwar kein „Ablaufdatum“, aber die auf § 20 TTG SH gegründete Vergabeverordnung tritt mit Ablauf des 01. Oktobers 2018 außer Kraft. Hieraus ergibt sich für Gesetzgebungsverfahren zum Vergabegesetz Schleswig-Holstein ein straffer Zeitplan.

Den Entwurf zum Vergabegesetz finden Sie unter www.abst-sh.de Aktuell.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; info@ abst-sh.de; Tel.-Nr.: 0431/ 98 651 30

Thüringer Rechnungshof: Vergaberecht bei Baumaßnahmen wird selten eingehalten

Die Kommunen in Thüringen verstoßen bei der Vergabe von Baumaßnahmen gegen das Vergaberecht. Das haben die Querschnittsprüfungen des Thüringer Rechnungshofes ergeben, deren Ergebnisse in dessen jüngsten Jahresbericht zur überörtlichen Kommunalprüfung nachzulesen sind. Demnach schreiben die Kommunen Bauleistungen vorwiegend beschränkt aus oder vergeben diese freihändig. Dabei beteiligen sie im Regelfall immer wieder die selben Unternehmen im Bewerberkreis der näheren Umgebung. Gleichzeitig verzichteten die Kommunen darauf, die Eignung der Unternehmen zu prüfen, vermerkt der Jahresbericht. Unter der Überschrift "Bekannt und bewährt ist riskant und verkehrt" weist der Jahresbericht darauf hin, dass Kommunen ortsansässige Unternehmen bevorzugen und dies im Wesentlichen mit der Bekanntheit sowie dem fachlichen, qualitätsgerechten, langjährigen und termingerechten Erfüllen bisheriger Bauleistungen begründeten.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Markus Heyn, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel: 03643/8854 - 0